



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

EXPERTSuisse Steuerreferat 2020

5. November 2020

Ausgewählte Steuerthemen

Werner Nef

dipl. Steuerexperte

Leiter Kant. Steuerverwaltung Appenzell I. Rh.





Übersicht der Themen

- Steuergesetzrevision per 1. Januar 2021 (Umsetzung STAF)
 - Übersicht über wichtigste Massnahmen im Kanton AI
 - Ausführungen über die Spezialitäten im Kanton AI
 - Umsetzung im Kanton Appenzell Innerrhoden (zeitlich)

- STAF
zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Inputförderung) – Überblick über die Kantone SG, AR und AI

- Fragen und Antworten
 - Stefan Gebert, HAL Juristische Personen, KSTA SG
 - Roger E. Widmer, Abteilungsleiter JP und SE, KSTV AR



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Übersicht über wichtigste Massnahmen im Kanton AI - JP

- Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften (Holdinggesellschaft, Verwaltungsgesellschaft und gemischte Gesellschaft)
- Einführung Patentbox mit einer Entlastung von 50%
- Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen mit einem Zuschlag von 50%
- Einführung Entlastungsobergrenze mit 50%
- Einführung übergangsrechtlicher Sondersatz mit 2% (effektive Belastung)
- Anpassungen bei Gewinnsteuersatz und Doppeltarif (vgl. nachfolgende Ausführungen)



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Übersicht über wichtigste Massnahmen im Kanton AI - NP

- Umstellung auf das Teilbesteuerungsverfahren mit einer Entlastung von 50%
- Erhöhung Maximalabzug von Kosten für Drittbetreuung auf Fr. 18'000 pro Jahr und Kind
- Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 30 pro Kind und Monat (per 1.1.2020 umgesetzt)
- Anpassungen bei Kinderabzügen für junge Erwachsene und Erhöhung des Abzugs für Berufskosten während der Ausbildung



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Spezialität Doppeltarif im Kanton AI

■ Art. 67 StG-AI:

¹ Die Gewinnsteuer beträgt 6.0 bis 11.5 Prozent vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest.

² Für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, kann der Gewinnsteuersatz nach Art. 67 Abs. 1 StG auf Antrag um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Reduktion jährlich in einem generellen Beschluss fest.



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Spezialität Doppeltarif im Kanton AI

- Art. 1 Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020:

² Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2020 beträgt 6%.

⁴ Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, beträgt für das Jahr 2020 25%.



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Spezialität Doppeltarif im Kanton AI

■ Beispiel 1 (Normalfall):

Beispiel 1: (Normalfall)

Die Muster AG in Oberegg erzielt im Jahr 2020 einen Jahresgewinn von CHF 300'000. Im Folgejahr schüttet die Muster AG per 30. Juni 2021 eine Dividende von CHF 150'000 aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

In der Unternehmung verbleibender Jahresgewinn von CHF 150'000 à 6% (Satz nach Steuern):	CHF 9'000
Im Folgejahr ausgeschütteter Jahresgewinn von CHF 150'000 à 4.5% (75%):	<u>CHF 6'750</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	CHF 15'750



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Spezialität Doppeltarif im Kanton AI

■ Beispiel 2 (mit zusätzlichem F+E-Abzug):

Die Muster AG, Oberegg erzielt im Jahr 2020 einen steuerbaren Reingewinn in der Höhe von CHF 600'000. Vorgängig hat die Muster AG aber noch einen zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (im Sinne von Art. 65bis StG-AI) in der Höhe von CHF 200'000 geltend gemacht. Der handelsrechtliche Gewinn beläuft sich somit im Jahr 2020 auf CHF 800'000. Im Folgejahr (2021) schüttet die Muster AG eine Dividende von CHF 600'000 an die Aktionäre aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Muster AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

Ausgangslage:

Handelsrechtlicher Jahresgewinn	CHF	800'000	(100%)
Steuerbarer Jahresgewinn	CHF	600'000	
Ausgeschütteter Jahresgewinn	CHF	600'000	(75%)

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn 25% (von CHF 600'000)	CHF 150'000 à 6%:	CHF 9'000
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn 75% (von CHF 600'000)	CHF 450'000 à 4.5%:	<u>CHF 20'250</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):		CHF 29'250



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Umsetzung im Kanton Appenzell Innerrhoden

- Gesetzliche Grundlagen

- Art. 72y Abs. 2 StHG:

Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.



Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (StKB STAF)
GS 640.012 (in Kraft seit 1.1.2020)



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Umsetzung der wichtigsten Massnahmen im Kanton AI - JP

- Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften (Holdinggesellschaft, Verwaltungsgesellschaft und gemischte Gesellschaft) – **per 1.1.2020**
- Einführung Patentbox mit einer Entlastung von 50% - **per 1.1.2020**
- Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen mit einem Zuschlag von 50% - **per 1.1.2020**
- Einführung Entlastungsobergrenze mit 50% - **per 1.1.2020**
- Einführung übergangsrechtlicher Sondersatz mit 2% (effektive Belastung) – **per 1.1.2020**
- Anpassungen bei Gewinnsteuersatz und Doppeltarif – **per 1.1.2020**



1) Steuergesetzrevision per 1. Jan. 2021

Umsetzung der wichtigsten Massnahmen im Kanton AI - NP

- Umstellung auf das Teilbesteuerungsverfahren mit einer Entlastung von 50% – **per 1.1.2020**
- Erhöhung Maximalabzug von Kosten für Drittbetreuung auf Fr. 18'000 pro Jahr und Kind – **per 1.1.2020**
- Anpassungen bei Kinderabzügen für junge Erwachsene und Erhöhung des Abzugs für Berufskosten während der Ausbildung – **per 1.1.2021** (Anpassung Standeskommissionsbeschluss GS 640.011)



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Gesetzliche Grundlage im StHG

■ **Art. 25a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand**

Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Gesetzliche Grundlage im StHG

- **Art. 25a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand**

Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Gesetzliche Grundlage im StHG

■ **Art. 25a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand**

³Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- *a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;*
- *b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.*

⁴Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Gesetzliche Grundlage in den Kantonen

- *Art. 85^{bis} StG-SG: 40%*
- *Art. 70a StG-AR: 50%*
- *Art. 65^{bis} StG-AI: 50%*



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Gesetzliche Grundlage gemäss Art. 2 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG)

- *In diesem Gesetz bedeuten:*
 - *a. wissenschaftliche Forschung (Forschung): die methodengeleitete Suche nach neuen Erkenntnissen; sie umfasst namentlich:*
 - *1. Grundlagenforschung: Forschung, deren primäres Ziel der Erkenntnisgewinn ist,*
 - *2. anwendungsorientierte Forschung: Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind;*



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Gesetzliche Grundlage gemäss Art. 2 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG)

- *In diesem Gesetz bedeuten:*
 - *b. wissenschaftsbasierte Innovation (Innovation): die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung, und die Verwertung ihrer Resultate.*



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Auslegungshilfen gemäss Botschaft zur SV17

- OECD Frascati-Handbuch 2015
- OECD Oslo-Handbuch 2005

Weitere Auslegungshilfen

- Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a StHG der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK vom 4. Juni 2020



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

- Gemäss Frascati-Handbuch 2015 müssen kumulativ folgende 5 Kriterien erfüllt sein, damit von einer wissenschaftlichen Forschung gesprochen werden kann:
 - neuartig
 - schöpferisch
 - ungewiss
 - systematisch
 - übertragbar und/oder reproduzierbar



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

- **Neuartig:** Gewinnung von neuen Erkenntnissen
 - Neuartigkeit vor dem Hintergrund des existierenden Erkenntnisstands in der jeweiligen Branche;
 - F+E-Tätigkeit muss zu Erkenntnissen führen, die für das Unternehmen neu sind und im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt werden;
 - Ausgeschlossen sind Formen des Wissenserwerbs wie Kopie und Nachahmung, da es sich bei dem auf diesem Weg erworbenen Wissen nicht um neuartige Erkenntnisse handelt;
 - Jede Nutzung von bereits vorhandenem Wissen, die nicht den Versuch einer Erweiterung des Standes der Technik nach sich zieht, wird somit ausgeschlossen.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

- **Schöpferisch:** auf originären, nicht offiziellen Konzepten und Hypothesen beruhend
 - F+E muss neue Konzepte oder Ideen zum Ziel haben, die den existierenden Wissensbestand erhöhen;
 - Routineveränderungen an Produkten und Verfahren zählen nicht zu F+E;
 - Routineaktivitäten sind von F+E ausgeschlossen, nicht aber neue Methoden, die zur Erledigung von Routineaufgaben entwickelt wurden.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

- **Ungewiss:** der Erfolg darf nicht gewiss sein
 - Ungewissheit in Bezug auf den Kosten- oder Zeitaufwand, der zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse erforderlich ist;
 - Ungewissheit darüber, ob diese Ziele grundsätzlich überhaupt in irgendeinem Masse erreicht werden können.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

- **Systematisch:** einem Plan folgend und budgetiert (1)
 - F+E ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird, d.h. nach einem festen Plan unter Dokumentation sowohl der einzelnen Verfahrensschritte als auch der Ergebnisse;
 - Um dies zu überprüfen, sollten Zweck und Finanzierungsquellen der F+E-Tätigkeit ermittelt werden können;



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

- **Systematisch:** einem Plan folgend und budgetiert (2)
 - Stehen derartige Informationen zur Verfügung, handelt es sich effektiv um eine F+E-Tätigkeit, die darauf ausgerichtet ist, spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden und über eigene Human- und Finanzressourcen verfügt;
 - Eher bei Grossprojekten anzutreffen, kann aber auch bei kleineren Vorhaben umgesetzt werden, bei denen es ausreichen würde, dass ein oder mehrere abhängige Beschäftigte oder Berater damit beauftragt sind, eine spezifische Lösung für ein konkretes Problem zu finden.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

- **Übertragbar und/oder reproduzierbar:** Ergebnisse müssen reproduziert werden können
- Sinn und Zweck von F+E ist, den existierenden Wissensbestand zu erhöhen. Die Ergebnisse können nicht geheim gehalten werden (d.h. allein in den Köpfen der Forscher bleiben), da die Gefahr bestünde, dass sie verloren gehen;
- Erkenntnisse müssen dokumentiert sein, damit anderen Mitarbeitern der Unternehmung Zugang zu diesen gewährt werden kann.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

■ **Abgrenzung (1):**

Die Verfolgung neuer Ziele durch die Schaffung von neuem Wissen bedeutet die Suche nach zuvor unentdeckten Phänomenen, Strukturen und Zusammenhängen als Hauptkriterium der wissenschaftlichen Forschung und der wissenschaftsbasierten Entwicklung.

- Keine Neuartigkeit liegt bei der Nutzung von bereits verfügbarem Wissen, ohne eine beabsichtigte Erweiterung des Kenntnisstandes, vor (Anpassung, kundenspezifische Gestaltung usw.).
- Diese allgemeinen Grundsätze dienen der praktischen Abgrenzung, was zum Kreis der qualifizierenden Forschung und Entwicklung gehören kann.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

■ **Abgrenzung (2):**

In diesem Sinne stellt im Lebenszyklus eines Produktes nach Frascati-Handbuch 2015 die Initialisierungsphase (z.B. Ideen, Machbarkeitsstudien, Marktforschung, Datensammlung) keine F+E dar.

- Dagegen sind im weiteren Verlauf der Arbeiten im Produktlebenszyklus – Tätigkeiten wie das Zeichnen, die Erstellung von Modellen, die Konstruktion und der Bau von Prototypen und Pilotanlagen – als F+E zu verstehen.

- Alle Tätigkeiten der nachfolgenden Phasen, wie die Überleitung in die Produktion, die Produktionseinrichtung und -steuerung, die Qualitätskontrolle, die Fehlerbehebung etc., stellen wiederum keine F+E dar.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

■ Abgrenzung (3): Integrierter Produktlebenszyklus

Initialisierung	Forschung und Entwicklung	Überleitung in Produktion	Verkauf	Nachlauf
<ul style="list-style-type: none">- Ideen- Machbarkeitsstudien- Marktforschung- Datensammlung	<ul style="list-style-type: none">- Zeichnen/Design- Erstellung Modelle- Konstruktion- Prototyp/Versuchsphase- Test/Pilotanlage	<ul style="list-style-type: none">- Zulassung- Bewilligung- Qualitätskontrolle- Fehlerbehebung	<ul style="list-style-type: none">- Marketing- Werbung- Beratung- Support	<ul style="list-style-type: none">- Entsorgung- Recycling- Service



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Wissenschaftliche Forschung

- **Beispiele für Aufwendungen, welche nicht F+E darstellen:**
- Markteinführung (z.B. Verkaufsstrategien, Umfragen, Monitoring von Kundenverhalten);
- Nachbefragungen oder Bonus- und Imageprogramme und Marktverwertung (z.B. Verkauf von Rechten, Marken, Lizenzen, Patenten, Software oder Franchising);
- Patentanmeldungen und Lizenzvergaben, Marktforschung, Produktionsanlauf, Werkzeugeinrichtung und Umgestaltung für das Herstellungsverfahren.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Eigenforschung – qualifizierender Personalaufwand für F+E (1)

- Für den Zusatzabzug für F+E der **direkt** zurechenbare Personalaufwand für die Forschung und Entwicklung einer Unternehmung, soweit die F+E-Tätigkeit im Inland ausgeführt wird. "**Direkt zurechenbar**" schliesst gemäss Botschaft zur SV17 Personalaufwendungen für Angestellte aus, die nicht im Bereich F+E tätig sind, aber auch Aufwendungen, die nur indirekt im Zusammenhang mit dem Personal stehen.
- Gestützt auf die Botschaft zur SV17 umfasst der Begriff Personalaufwendungen namentlich die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen. Nach Handbuch der Wirtschaftsprüfung sind in den Personalaufwendungen auch Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Bonus-Programme, Aus- und Weiterbildung enthalten.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Eigenforschung – qualifizierender Personalaufwand für F+E (2)

- Nach Frascati-Handbuch 2015 erhalten die folgenden Berufsgruppen eine qualifizierende Klassifikation:
- ***Forscher*** sind Fachkräfte, die mit der Konzipierung und Hervorbringung neuer Kenntnisse befasst sind. Sie betreiben Forschung und verbessern bzw. entwickeln Konzepte, Theorien, Modelle, Techniken, Instrumente, Software oder Verfahren.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Eigenforschung – qualifizierender Personalaufwand für F+E (3)

- Nach Frascati-Handbuch 2015 erhalten die folgenden Berufsgruppen eine qualifizierende Klassifikation:
- ***Technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal sind Arbeitskräfte, deren Hauptaufgaben fachspezifisches Wissen und Erfahrung in mindestens einem Fachbereich der Ingenieur-, Natur- und Lebens- oder Sozial- und Geisteswissenschaften und der Kunst erfordern. Sie sind in der Forschung und Entwicklung tätig, indem sie unter Aufsicht von Forschern wissenschaftliche und fachspezifische Aufgaben durchführen, die die Anwendung von Konzepten und operationellen Verfahren sowie die Nutzung von Forschungsaus-rüstung erfordern.***



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Eigenforschung – qualifizierender Personalaufwand für F+E (4)

- Nach Frascati-Handbuch 2015 erhalten die folgenden Berufsgruppen eine qualifizierende Klassifikation:
- *Zur Kategorie **Sonstiges Personal** zählen gelernte und ungelernte Handwerker sowie Verwaltungs-, Sekretariats- und Bürokräfte, die bei Forschungs- und Entwicklungs-Projekten **direkt tätig** sind.*



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Eigenforschung – qualifizierende Tätigkeiten für F+E

- führen wissenschaftliche und fachspezifische Arbeiten für ein F+E-Projekt durch (Planung und Durchführung von Experimenten oder Erhebungen, Bau von Prototypen usw.);
- planen und leiten F+E-Projekte;
- verfassen Zwischen- und Abschlussberichte zu F+E-Projekten;
- erbringen interne DL direkt für F+E-Projekte (z.B. projektspezifische EDV- oder Dokumentationsarbeiten);
- nehmen direkte Unterstützungsaufgaben für die Finanz- und Personalverwaltung bei F+E-Projekten wahr (**Achtung: Praxis SG und AR in diesem Bereich wird sehr restriktiv gehandhabt**).



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Eigenforschung – nicht qualifizierende Tätigkeiten für F+E (1)

- Indirekte Unterstützungs- oder Hilfstätigkeiten, d.h. vereinfacht: Sobald Aktivitäten nicht direkt der F+E zuordenbar sind und mittels Verteilschlüssel auf mehrere Abteilungen/Projekte verteilt werden, zählen diese Aktivitäten nicht.
- Beispiele dafür:
 - Spezifische DL für F+E, die von zentralen IT-Abteilungen und Bibliotheken erbracht werden;
 - DL zentraler Finanz- und Personalabteilungen für F+E Personal;
 - Erbringung von Sicherheits-, Reinigungs-, Wartungs- und Kantinendienstleistungen usw. für F+E betreibende Einheiten.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Eigenforschung – nicht qualifizierende Tätigkeiten für F+E (2)

- Arbeiten im Produktionsprozess, sowie diesem vor- und nachgelagerte Tätigkeiten;
- für die Überwachung von Anlagen und Qualitätsmanagement;
- als Hilfstätigkeiten für die Forschung und Entwicklung wie IT-Infrastrukturmanagement;
- für allgemeine Leistungen im Unternehmen aus übrigen, nicht der Forschung und Entwicklung direkt dienenden Tätigkeiten, wie Einkauf, Verkauf, Marketing, Rechnungs- und Personalwesen, Führung der Unternehmung;
- für die Zulassung, die Bewilligung, die Zertifizierung oder die Typenprüfung.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Auftragsforschung für Dritte – Grundsätzlich ist der Auftraggeber abzugsberechtigt (1)

- Art. 25a Abs. 4 StHG stellt sicher, dass bei Auftragsforschung der Zusatzabzug nicht doppelt (beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer) oder mehrfach (im Falle von weiteren Subauftragnehmern) geltend gemacht wird.
- Ist der Auftraggeber der F+E abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Zusatzabzug zu.
- Für die beteiligten Unternehmen besteht kein Wahlrecht.
- Ist der Auftraggeber in einem Kanton steuerpflichtig, der keinen Zusatzabzug vorsieht, steht der Zusatzabzug dem Auftragnehmer zu, sofern er in einem Kanton steuerpflichtig ist, der den Zusatzabzug gewährt.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Auftragsforschung – Grundsätzlich ist der Auftraggeber abzugsberechtigt (2)

- Zudem steht der Zusatzabzug dem Auftragnehmer zu, falls er in einem Kanton steuerpflichtig ist, der den Zusatzabzug kennt und der Auftraggeber eine nicht steuerpflichtige Forschungsinstitution, z.B. Hochschule ist.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Auftragsforschung für Dritte – Korrektur Bemessungsbasis (1)

- Weil es zu keinen doppelten Zusatzabzügen kommen darf, betrifft dies auch das Verhältnis für den qualifizierenden eigenen Personalaufwand für F+E i.Z. mit der Auftragsforschung.
- Betreibt ein Unternehmen gleichzeitig Eigenforschung sowie Auftragsforschung für Dritte, so ist der qualifizierende eigene Personalaufwand im Verhältnis zu kürzen.
- In der Folge muss das beauftragte Unternehmen seinen qualifizierenden Personalaufwand für F+E für den Anteil der ausgeführten Arbeiten für die Auftraggeberin entsprechend kürzen (auch im Konzernverhältnis).



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Auftragsforschung für Dritte – Korrektur Bemessungsbasis (2)

- Der Rechnungsbetrag ist folglich um die Gewinn- und Gemeinkostenkomponente (pauschal -20%) zu bereinigen. Im Ergebnis resultiert die Bemessungsbasis von 135% (Personalaufwand inkl. F+E-Gemeinkosten).



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Auftragsforschung für Dritte – Korrektur Bemessungsbasis (3)

Kürzung des eigenen Personalaufwandes für Forschung und Entwicklung (Berechnungsbasis für den Zusatzabzug) bei Auftragsforschung für Dritte, welche den Zusatzabzug geltend machen:

Rechnungsbetrag F&E-Leistungen an Auftraggeber	168.75	
Berechnungsbasis für den Zusatzabzug (entspricht 135 % beim Auftragnehmer)	135	
Kürzung qualifizierender Personalaufwand für Zusatzabzug F&E Auftragnehmer (100 %)	100	
Eigener qualifizierender F&E-Aufwand beim Auftragnehmer	400	
./. Kürzung zufolge Zusatzabzug beim Auftraggeber	-100	
	300	
+ Material- und Gemeinkostenzuschlag 35 %	105	
Berechnungsbasis Zusatzabzug Auftragnehmer	405	



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Gesamtaufwand einer Unternehmung – Vergleichsrechnung (1)

- Der qualifizierende Personalaufwand für F+E darf zusammen mit dem Pauschalzuschlag von 35 Prozent den geschäftsmässig begründeten Gesamtaufwand der Unternehmung nicht überschreiten. Der Aufwand für F+E Dritter im Inland unterliegt keiner solchen Begrenzung.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Gesamtaufwand einer Unternehmung – Vergleichsrechnung (2) - Beispiel

Reingewinn nach Jahresrechnung	Aufwand	Zuschlag Reduktion	Berechnung Zusatzabzug	Reingewinn 500
Totalaufwand	420			
-davon qualifiz. FuE-Personalaufwand	337	+35 %	455	
→ Korrektur Gesamtaufwand			<u>-35</u>	
Zwischentotal			420	
-davon Auftragsforsch. Dritte Inland	63	-20 %	50	
Total			470	
Zusatzabzug FuE– 40 %			188	-188
Steuerbarer Reingewinn (Kt. und Gde.st.) nach Entlastung				312



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Aktivierung von F+E-Personalaufwand

- Wurde qualifizierender Personalaufwand aktiviert, kann er für die Berechnung des Gesamtaufwandes im Zeitpunkt der Entstehung in der Unternehmung mitberücksichtigt werden.
- Der Zusatzabzug qualifiziert im Zeitpunkt des verbuchten Personalaufwandes und nicht im Zeitpunkt der späteren Abschreibung einer Aktivierung.
- Die spätere Abschreibung muss dann wieder aus dem Gesamtaufwand herausgerechnet werden.
- **Der Zeitpunkt der Forschung ist massgebend – die Aktivierung ist für den F+E-Abzug unbeachtlich.**



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Beispiel 1 zur Berechnung des Zusatzabzugs für F+E

Gemäss Erfolgsrechnung	Aufwand	Zuschlag/ Reduktion	Zusatzabzug	Steuerbarer Reingewinn
Reingewinn				1.000
Im Aufwand enthalten:				
– Qualifizierender Personalaufwand für F&E ¹⁾	104	+35 %	140	
– F&E-Aufwand Dritte	200	-20 %	160	
Berechnungsbasis Zusatzabzug			300	
Zusatzabzug nach kantonalem Recht, max. 50 % ²⁾			150	-150
Steuerbarer Reingewinn Kantons- und Gemeindesteuern				850

¹⁾ Maximal der Gesamtaufwand der Unternehmung

²⁾ Unterliegt der kantonalen Entlastungsbegrenzung



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Beispiel 2 zur Berechnung des Zusatzabzugs für F+E

Gemäss Erfolgsrechnung	Aufwand	Zuschlag/ Reduktion	Zusatzabzug	Steuerbarer Reingewinn
Reingewinn				1'500
Im Aufwand enthalten:				
- qualifizierter Personalaufwand für F+E	1'000	35%	1'350	
- F+E-Aufwand Dritte	1'000	-20%	800	
Berechnungsbasis Zusatzabzug			2'150	
Zusatzabzug nach kantonalen Recht 50%			1075	
Reingewinn vor Entlastungsbegrenzung				425
Korrektur aufgrund Entlastungsbegrenzung 50%				325
Steuerbarer Reingewinn Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern				750



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Dokumentationsprinzip (1)

- Nach Art. 41 Abs. 2 StHG kann das steuerpflichtige Unternehmen der Steuerbehörde Beweise anbieten.
- Zudem ist es aufgrund von Art. 42 Abs. 2 StHG gehalten, Auskunft zu erteilen sowie u.a. Belege und Bescheinigungen über den Geschäftsverkehr vorzulegen.
- Aufgrund der Regeln zur Beweislastverteilung trägt das steuerpflichtige Unternehmen den Nachweis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes bzw. die Folgen einer Beweislosigkeit.
- Den Nachweis von im Inland durch Dritte durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, auch im Verhältnis mit einem oder mehreren Subunternehmen, erbringt das auftraggebende Unternehmen.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Dokumentationsprinzip (2)

- Die Unternehmen führen für das Geltendmachen eines für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung qualifizierenden Aufwandes die geeigneten Dokumentationen.
- Der Nachweis von qualifizierender Forschung und Entwicklung kann anhand von Forschungs- und Entwicklungsprojektunterlagen (wie beispielsweise einem Projektbeschrieb mit Ziel, Inhalt, Methode, Zeit- und Kostenrahmen sowie mit Zwischenabrechnungen und Zwischen- oder Endergebnissen des Projektes) erfolgen.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Dokumentationsprinzip (3)

- Da bei eigener Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nur der direkt zurechenbare Personalaufwand für Forschung und Entwicklung für den Zusatzabzug qualifiziert, erfolgt der Nachweis dieser Aufwendungen üblicherweise anhand von Personallisten, Funktionen der Angestellten und deren Tätigkeits- und Stellenprofilen.
- Für alle Unternehmen gilt, dass jene Tätigkeiten, welche nicht direkt mit Forschung und Entwicklung verbunden sind, nicht für den Zusatzabzug qualifizieren.
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung von Angestellten mit verschiedenen Funktionen können anhand von geeigneten Unterlagen wie beispielsweise Stundenrapporten nachgewiesen werden.



2) STAF – zusätzlicher F+E-Abzug

Konklusion

- Der zusätzliche Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand ist ein interessantes Mittel, um die Innovationstätigkeit der heimischen Unternehmungen zu fördern.
- Damit der Abzug berechnet und geltend gemacht werden kann, müssen aber diverse Vorarbeiten geleistet und entsprechende Dokumentationen erstellt und den Steuerbehörden zugänglich gemacht werden.
- Jeder Fall ist ein Einzelfall und muss individuell geprüft werden können.
- Jeder Fall muss für jede Steuerperiode separat gerechnet werden.



3) Fragen und Antworten

Antworten zu den jeweiligen kantonalen Bestimmungen von:

- Stefan Gebert, HAL Juristische Personen, KSTA SG
- Roger E. Widmer, Abteilungsleiter JP und SE, KSTV AR
- Werner Nef, Amtsleiter, KSTV AI



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontaktadresse:

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden

Werner Nef

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Telefon: 071 788 94 01

Telefax: 071 788 94 19

E-Mail: werner.nef@fd.ai.ch

www.ai.ch